
Gemeindeamt Blons

6723 Blons 9

Niederschrift

über die 20. Sitzung der Gemeindevertretung Blons, am Mittwoch den 22. Februar 2017, im GH Falva

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesend: Bgm. Stefan Bachmann, Vbgm. Erich Kaufmann, Nico Jenny, Ignaz Erhart, Carina Türtscher, Maria Ganahl, Cornelia Studer, Lukas Bickel Konrad Martin

Zuhörer: Herbert Schneider

Die Sitzung wurde gemäß § 46 GG öffentlich abgehalten.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
3. Beschlussfassung auf Änderung der Flächenwidmung Innerer Stutz, berührte GST-NR 1264 (Gemeinde Blons)
4. Beratung und Beschlussfassung über den Umfang der geplanten Kanalisierungsarbeiten in Blons
5. Beratung über eine neue Satzung „Gemeindegut Blons“
6. Berichte
7. Allfälliges

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Stefan Bachmann eröffnet die 20. Gemeindevertretungssitzung um 19.00 Uhr und stellt aufgrund der anwesenden Gemeindevertreterinnen und -vertretern die Beschlussfähigkeit fest. Die Zustellung der Einladung ist zeitgerecht ergangen.

2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Die Niederschrift über die 19. Sitzung vom 25.1.2017 wird einstimmig genehmigt.

3. Beschlussfassung auf Änderung der Flächenwidmung Innerer Stutz, berührte GST-NR 1264 (Gemeinde Blons)

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig folgenden Entwurf über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Gemäß der vorgelegten Planunterlage werden eine Teilfläche des GST-NR 1264 im Ausmaß von 3.620 m² und eine Teilfläche des GST-NR 1286 im Ausmaß von 7 m² (gesamt somit 3.627 m²) von Freifläche Landwirtschaft in Baufläche Wohngebiet und eine (weitere) Teilfläche des GST-NR 1264 im Ausmaß von 532 m² von Freifläche Landwirtschaft in Verkehrsfläche Straße gewidmet. Die gesamte Umwidmungsfläche beträgt somit 4.159 m².

Angemerkt wird, dass aus den erwähnten Umwidmungsflächen die in der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Bolter + Schösser vom 6.2.2017, GZ 16086/2016, dargestellten GST-NR 1264/4 bis GST-NR 1264/10 gebildet werden (sechs Baugrundstücke und eine Verkehrsfläche für eine Erschließungsstraße).

Schließlich wird festgehalten, dass für die geplante Umwidmung der gegenständlichen Grundstücke eine Umwelterheblichkeitsprüfung nach dem Raumplanungsgesetz durchgeführt wurde. Mit Schreiben vom 23.9.2016, Zl. IVe-410.10-36/2016-10, teilte die Abteilung Umwelt und Klimaschutz (Abteilung IVe) mit, dass durch die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

4. Beratung und Beschlussfassung über den Umfang der geplanten Kanalisierungsarbeiten in Blons

Der Bürgermeister legt einen Plan über die beabsichtigte Erweiterung des Abwasserkanals im Bereich Heravis, Esch, Hinteregg und Walkenbach vor. Darüber hinaus ist Bestandteil dieser Erweiterung auch die Erschließung des neuen Baugebietes im inneren Stutz, die Erschließung des Titsch sowie des Haus Blons HNr.1 (Kläranlagenlösung). Mit der geplanten Erweiterung ist das gesamte Gemeindegebiet abwassermäßig zur Gänze erschlossen.

Die Gemeindevertretung fasst einstimmig den Beschluss, dass der Abwasserkanal entsprechend dem vorgelegten Plan erweitert werden soll.

5. Beratung über eine neue Satzung „Gemeindegut Blons“

Im Juli 1998 ist das Gesetz über das Gemeindegut (Gemeindegutgesetz) in Kraft getreten. Das erwähnte Gesetz sieht vor, dass Satzungen im Sinne des § 8 Gemeindegutgesetz zu erlassen sind. Folglich hat die Gemeinde Blons eine neue Satzung über die Nutzung des Gemeindegutes zu erlassen, die den Vorgaben des Gemeindegutes ausreichend Rechnung trägt. Das Land Vorarlberg hat die Erlassung der neuen Satzung verlangt.

Ignaz Erhart erläutert die derzeitige Praxis der Ausübung der Holzbezugsrechte:
Die Grundlage bildet das geltende Holzstatut aus dem Jahr 1921. Diese enthält im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Das Holzstatut sieht

- Personalbezugsrechte und
- Realbezugsrechte vor.

1. Zum Personalbezugsrecht:

- Bezugsberechtigt sind:
 - die in Blons ihren ordentlichen Wohnsitz habenden Bürger, denen in der Gemeinde Blons das Bürgerrecht zusteht, und
 - einen eigenen Herd und Haushalt führen.
- Inhalt des Bezugsrechts und Bezugsmengen:
 - das Bezugsrecht umfasst nach dem Holzstatut 1921 nur den Bezug von Brennholz
 - ist der Anspruchsberechtigte Eigentümer eines Wohnhauses in der Gemeinde, so wird ihm ein Brennholz im Ausmaß von 7 rm jedes zweite Jahr zugewiesen,
 - die übrigen Anspruchsberechtigten (jene, die nicht Eigentümer eines Wohnhauses sind, aber einen eigenen Herd haben => Mieter) haben Anspruch auf ein jährliches Brennholzlos im Ausmaß jährlich 3 rm.
- In der Folge (zumindest ab 1940) wurde den Bezugsberechtigten, die Eigentümer eines Wohnhauses in der Gemeinde sind, anstelle eines Brennloses ein Nutzlos im Ausmaß von 5 fm jedes zweite Jahr zugewiesen (so genannte Nutzlosbezugsberechtigte).
- Gemäß § 6 des Holzstatuts ist die Gemeindevertretung berechtigt, den Bezugsberechtigten, die auf einen ihnen gebührenden Holzbezug verzichten, eine angemessene Vergütung aus der Gemeindekasse anzuweisen. Wohl auf dieser Grundlage wurde ab dem Jahr 1983 den Nutzlosbezugsberechtigten das Nutzlos nicht mehr als Naturalbezug zugewiesen, sondern stattdessen ein von der Gemeindevertretung festgelegter Geldbetrag ausbezahlt (alle zwei Jahre).

2. Zum Realbezugsrecht:

- Bezugsberechtigt sind
 - die Eigentümer eines in der Bezugsliste angeführten Gebäudes (so genannte eingeforstetes Gebäude)
 - für den Fall eines Wiederaufbaus (von Grund oder vom Mauerwerke an); für andere Neubauten als den Wiederaufbau darf kein Holz aus den Gemeindewaldungen (Gemeindegut) herangezogen werden; es besteht kein Bezugsrecht für Erhaltungsmaßnahmen an eingeforsteten Gebäuden.
- Inhalt des Bezugsrechts und Bezugsmengen:
 - das Bezugsrecht umfasst den Bezug von Nutzholz (Bauholz)

- Bezugsmengen für Wohnhaus: 4 Stämme; für Hausstall: 3 Stämme und für Neben- oder Maisäßstall: 1 Stamm.

3. Sonstiges:

- Gemäß Holzstatut 1921 wird das den Bezugsberechtigten gebührende Holz kostenfrei am Stock zugewiesen.
- Pflichten der Bezugsberechtigten: den bezugsberechtigten Gemeindemitgliedern obliegt auf gemeinschaftliche Kosten die Herstellung und Erhaltung der erforderlichen Wald- und Holzwege (auf dieser Grundlage wird von der Gemeinde ein jährlicher Beitrag in Höhe von rund 14,53 Euro je Nutzungsberechtigten eingehoben).
- Für die Gemeinde und die Kirche ist ein gesondertes Bezugsrecht enthalten.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen für die Erlassung der neuen Satzungen gemäß Gemeindegutgesetz:

- Gemäß § 8 Abs. 4 Gemeindegutgesetz (GGG) haben die Satzungen auf die bisherige rechtmäßige Übung Bedacht zu nehmen, wobei ihr nicht die Bestimmungen des GGG entgegenstehen dürfen.
- Nutzungsberechtigte können nur natürliche Personen sein, die in der betreffenden Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind (§ 6 Abs. 1 GGG).
- Keiner Person darf mehr als ein Nutzungsrecht zukommen; für jeden Haushalt besteht nur ein Nutzungsrecht. Davon ausgenommen sind Nutzungsrechte, die an eine Stammsitzliegenschaft gebunden sind (§ 7 Abs. 1 GGG; Realbezugsrechte).
- Kein Nutzungsberechtigter darf aus dem Gemeindegut einen größeren Nutzen ziehen, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfs notwendig ist (§ 9 Abs. 1 GGG). Gemäß § 9 Abs. 2 GGG liegt ein Haus- und Gutsbedarf nur vor, wenn der Nutzungsberechtigte die forstwirtschaftlichen Erträge des Gemeindegutes im eigenen Haushalt oder land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb verwenden kann. Das bedeutet:
 - es ist somit jeweils ein „aktueller“ Haus- und Gutsbedarf erforderlich (die forstwirtschaftlichen Erträge des Gemeindegutes müssen im eigenen Haushalt oder land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden können). Fehlen diese Voraussetzungen ganz oder zum Teil, so besteht kein bzw. nur ein auf den tatsächlichen Bedarf eingeschränkter Anspruch auf Nutzung des Gemeindegutes.
 - Im Holzstatut ist das Ausmaß der Nutzung am Gemeindegut festgelegt. Dieses Ausmaß stellt das Höchstausmaß dar. Geht der aktuelle Bedarf über das nach dem Holzstatut festgestellte Ausmaß und Art des Nutzungsrechtes hinaus, besteht für den über das Nutzungsrecht hinausgehenden Teil des aktuellen Bedarfes kein Anspruch auf Gemeindegutnutzung.

- Eine Bereitstellung der Erträge des Gemeindegutes in Form von Geldleistungen – wie dies in Blons praktiziert wurde – ist zwar vom Holzstatut gedeckt. Die Auszahlung erfolgte aber nicht bedarfsabhängig. Dies widerspricht dem § 9 Abs. 2 GGG.

Die Gemeindevertretung wird zeitnah Vorschläge für die Erlassung der neuen Satzung über das Gemeindegut Blons erarbeiten. Maßgeblich ist dabei, dass die oben erwähnten Vorgaben des Gemeindegutgesetzes eingehalten und die Bezugsrechte praktikabel gehandhabt werden können.

6. Berichte

Bgm. Stefan Bachmann:

- Haus der Flüchtlinge (Adler): die beiden Flüchtlingsfamilien sind eingezogen.
- Müllsammelstelle: Der Bürgermeister berichtet über untragbare Zustände bei der Müllsammelstelle; so werden vor allem Plastiksäcke mit Müll (keine Müllsäcke) in die Papiercontainer hineingestellt. Da diese Zustände nicht mehr hinnehmbar sind, wird eine Überwachungskamera aufgestellt, damit die Verursacher festgestellt werden können. Der Bürgermeister appelliert auch, dass die Kartons zusammengefaltet werden, um so Platz in den Papiercontainer zu sparen.
- Der Mietvertrag für die Gemeindewohnung beginnt ab 1. März 2017.

Cornelia Studer informiert über das Projekt „Plastiktaschenfrei“. Statt Plastiktaschen sollen Stofftaschen verwendet werden. Dieses Projekt wurde in der Regio vorgestellt. Es sind bereits 500 Stofftaschen in „Produktion“. Ziel ist, dass jeder Haushalt im Tal eine solche Stofftasche erhält.

Maria Ganahl präsentiert den Jahresbericht 2016 der Walserbibliothek Blons. Der Medienbestand beträgt rund 4.700 Medien. Im Jahr 2017 wurden rund 5.000 Medien entlehnt. Das Bücherei-Team arbeitet zur Gänze ehrenamtlich. Der Bürgermeister dankt Maria und dem gesamten Bücherei-Team für ihr besonderes Engagement.

7. Allfälliges

Die nächste GV-Sitzung ist am 22. März 2017 um 20 Uhr.

Ende: 21.40 Uhr

Der Bürgermeister:

Stefan Bachmann

Der Schriftführer:

Erich Kaufmann